



Kg  
4215

*Pa. 71*  
*1.*



**Handwritten text in a Gothic script, likely a medieval manuscript. The text is arranged in approximately 25 lines. The first line features a large, ornate initial letter, possibly 'A' or 'B', decorated with intricate floral and geometric patterns. The rest of the text is written in a dense, uniform hand. The paper shows signs of age, including yellowing and some staining, particularly near the top edge.**

45



**D**ies Allerdurchlauchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und  
Herrn / Herrn **FRIEDRICHS** Königs in Preußen / Marggrafen zu Bran-  
denburg / des Heil. Röm. Reichs Erb-Kammerers und Churfürsten / zu Magdeburg / Cleve / Sülich / Berge /  
Stettin / Pommern / der Sassen und Wendem / auch in Schlesien und zu Grossen Herzogs / Burggrafen zu Mün-  
berg / Fürsten zu Halberstadt / Minden und Lamin / Grafen zu Hohenzollern / der Mark und Ravensberg / Herrn zu Raven-  
stein und der Lande Saueburg und Bitow &c.

**M**r Stadthalter / Wirklicher Geheimer Etats- und Krieges-Rath und zur Regierung und Consistorio des Fürstenthums Hal-  
berstadt verordnete Präsident, Cansler / Vice-Cansler und Räte / &c. Zügen allen und jeden Einwohnern dieses Fürstent-  
thums Halberstadt hiermit zu wissen: was gestalt wir eine Zeithero gantz mißfällig wahrgenossen / wie die vielfältig so wohl von Al-  
terhöchst-gedachter Sr. Königl. Majest. immediatē ausgelassen / als auch von uns selbstē öfters wiederholte Constitutiones,  
wegen der Kindtauffen zu keiner observantz gekönnen / indem sich ein jeder einer eigenmächtigen Freyheit widder ammasset / die Anzahl  
der Gevattern seinem Belieben nach vermehret / und eine wahre Krämerey damit treibet / auch mit Essen und Trinken ein solcher Über-  
muth getrieben wird / daß es weder für Gott / noch vor Allerhöchst-gedachter Sr. Königl. Majestät zu verantworten fehret; Wasi wir  
nun solche schädlichen Hindanckung dieser heilsamen Verordnungen länger nachzusehen nicht gemeynet / sondern selbige zur genauen  
observantz gebracht wissen wollen / absonderlichen bey diesen ohnedem nahelosen und Geldmangelnden Zeiten. Als haben wir solche sehr  
nußbare Verordnung vom 17. Januarii des 1691. ten Jahres zuernewen allerdings nöthig erachtet.

Sehen demnach wollen und ordnen hier mit daß a die publicationis dieser unserer Verordnung an / keiner hiesiges Fürstenthums  
und incorporirter Graffschafften Unterthan / Einwohner oder Schutzverwandter / so wol Adel als Unadel / Bürger oder Bauer / Ein-  
heimische oder Fremde / wes Standes oder Würden sie auch seyn sich unterstehen sollen / weß Gott sein Haus mit lebendigen Kindern seg-  
net / dieselbe mit grosser Gefahr / wie öfters geschehen / viele Tage liegen zulassen / ehe sie zum Sacrament der H. Tauffe befördert werden /  
sondern es soll ein jeder dahin bedacht seyn / damit er die Seinigen / so bald es nit̄er möglich / mit dem Bad der Wiedergeburt versche-  
und Christo seinem Erlöser einverleiben lasse. Und weiln zu solchem Aufschub bis daher nicht wenig Anlaß gegeben / daß entweder  
viele fremde und vornehme Gevattern gebeten / oder bey geringen Leuten man hierunter Gelegenheit gesucht / durch viele Paten-  
Pfennige sich zu bereichern / und mit den Kindtauffen gleichsam ein Gewerbe zu treiben / so soll ein solches hiemit gänzlich abgestellt und  
verboten seyn / der Gestalt / daß keiner / wer der auch sey / denen Tauffen an Essen und Trinken / Kuchen / Confect / Wein oder Bier  
etwas reichen / und sie damit bewirthen solle. Ingleichen soll auch hiermit gänzlich abgeschafft und verboten seyn / den geringsten  
so genannten Gevatter- oder Paten-Pfennig zu geben / oder zu nehmen / massen derjenige / wer darwider auf eine oder andere Art handelt /  
nicht allein des Paten-Pfennigs verlustig und selbiger dem Denuncianten anheim / sondern er auch zugleich dem Besinden nach in D-  
brigkeitliche Straffe verfallen seyn soll. Gestalt den allen und jeden Magistraten / und Befehlshabern in Städten / Flecken und Dörffern /  
wie nicht weniger denen Bedigen auf ihre Pflicht und Gewissen anbefohlen wird / da sie einige Contravenienten gegen diese Unsere  
wiederholte Verordnung erfahren würden / solches ungesäumt dem hiesigen Consistorio anzumelden / wie denn denen Fiscalischen  
Bedienten alles Erstes zugleich anbefohlen wird / auffß genaueste auf die Ubertreter Achtung zu haben / und solche ohne einkiges An-  
sehen der Person zu melden / damit nun keiner mit der Unwissenheit oder bishero bösen Gewohnheit sich entschuldigen möge / haben wir  
diese Unsere anderwertige Verordnung gebührgen Orts publiciren / und zu männigliches notiz bringen lassen / um sich darnach ge-  
horsamst zu achten. Wirtkundlich mit dem allhiefigen Cansley-Secret bedrucket. Halberstadt den 24. Januarii 1701.



24 Jan 1701

Curia vobis in hac parte assignata

in hac parte assignata in hac parte assignata

12

Kg 42 15  
40

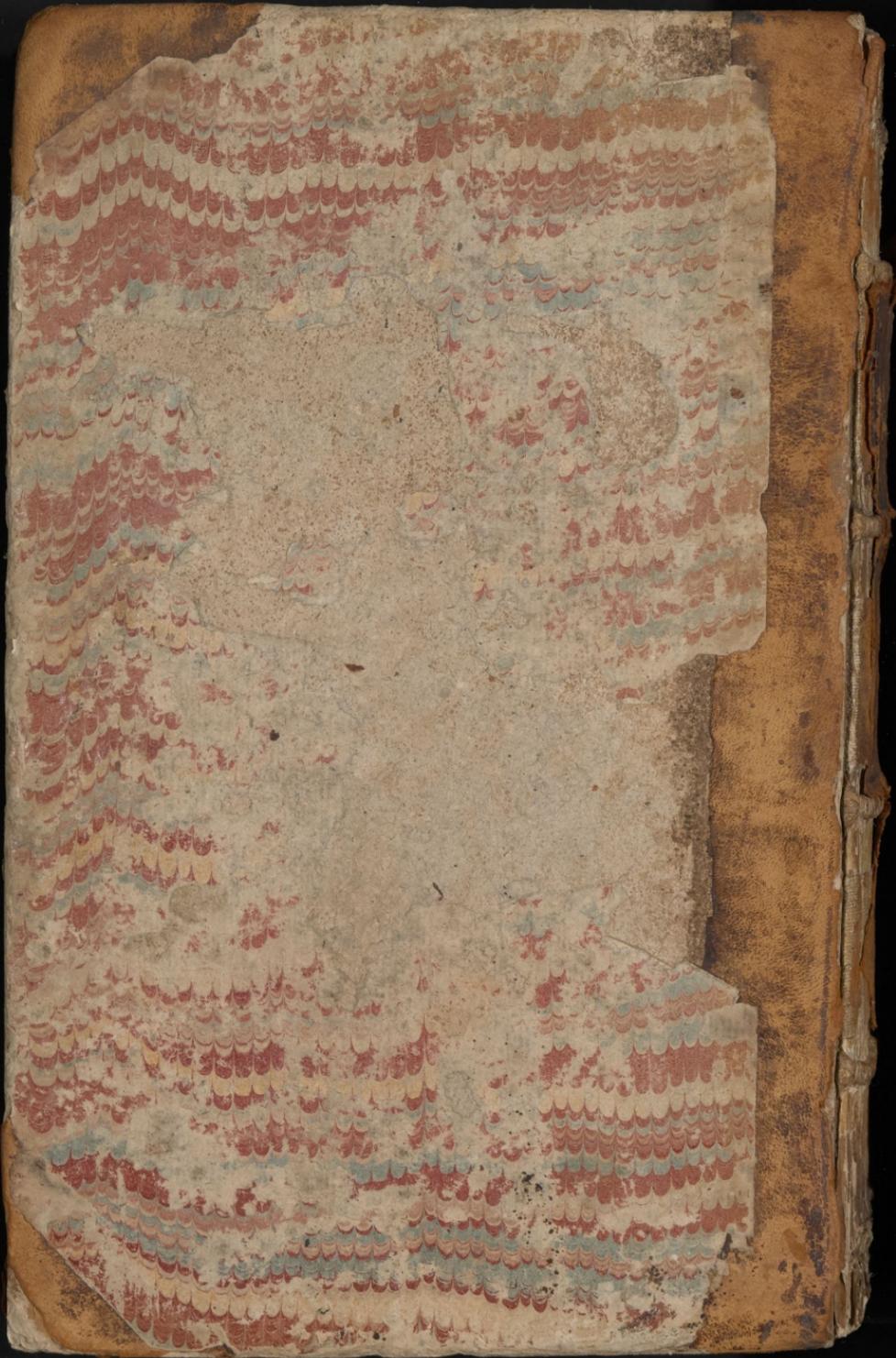
(1)



VD 17

17





# gsten / Großmächtigsten Fürsten und

**W. W. S.** Königs in Preußen / Marggrafen zu Bran-  
mmerens und ChurFürsten / zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge-  
en / auch in Schlesien und zu Grossen Herzhogs / Burggrafen zu Mün-  
sen zu Hohenzollern / der Mark und Ravensberg / Herrn zu Raven-



...ung und Consistorio des Fürstenthums Hal-  
n allen und jeden Einwohnern dieses Fürsten-  
hergenossen / wie die vielfältig so wohl von Al-  
selbstn öftters wiederholte Constitutiones,  
ichtigen Freyheit wieder anmaezet / die Anzahl  
t / auch mit Essen und Trinken ein solcher Ueber-  
l. Majestät zu verantworten stehet; Was wir  
en nicht gemeynet / sondern selbige zur genauen  
ldmangelnden Zeiten. Als haben wir solche sehr  
ig erachtet.

Berordnung an / keiner hiesiges Fürstenthums  
vol Adel als Unadel / Bürger oder Bauer / Ein-  
en Vott sein Haus mit lebendigen Kindern seg-  
n Sacrament der H. Tauffe befördert werden /  
ichen / mit dem Bad der Wiedergeburt versehen  
her nicht wenig Anlaß gegeben / daß entweder  
ter Gelegenheit gesucht / durch viele Waten-  
so sol ein solches hiemit gänzlich abgestellt und  
d Trinken / Kuchen / Confect, Wein oder Bier  
abgeschaffet und verboten seyn / den geringsten  
wer darwider auf eine oder andere Art handelt /  
ndern er auch zugleich dem Befinden nach in D-  
fehls habern in Städten Flecken und Dörffern /  
ie einige Contravenienten gegen diese Unsere  
rio anzumelden / wie denn denen Fiscalischen  
Achtung zu haben / und solche ohne einziges An-  
berwohnheit sich entschuldigen möge / haben wir  
hes notitz bringen lassen / um sich darnach ge-  
alberstadt den 24. Januarii 1701.

